

**9156/AB**  
Bundesministerium vom 17.03.2022 zu 9458/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

**Johannes Rauch**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2022-0.130.109

Wien, 14.3.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9458/J des Abgeordneten Lindner betreffend Auszahlung des Corona-Bonus** wie folgt:

**Frage 1: Wie viele Personen haben den steuerfreien Corona-Bonus nach § 1f COVID-19-ZweckzuschussG erhalten? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Berufsgruppen.**

---

Ich darf in diesem Zusammenhang deutlich daran erinnern, dass es die Aufgabe der Arbeitgeber:innen ist, besondere Leistungen/Gefährdungen/Aufwände ihrer Mitarbeiter:innen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses durch besondere Geldleistungen (Boni) anzuerkennen und zu belohnen.

Das ist grundsätzlich keine Aufgabe des Bundes, sondern der Träger der Einrichtungen, bei denen diese besonderen Leistungen erbracht wurden. Aufgrund der außerordentlichen Situation hat der Bund sich dazu entschlossen, im Wege des COVID-19-Zweckzuschusses an die Länder bestimmte Träger – die oft selber besonderen finanziellen Belastungen ausgesetzt waren – durch die Leistung von Zuschüssen für Zuwendungen für besonders

belastete Personengruppen zu unterstützen. Die Entscheidung, welchen Personen für welche Leistungen für welchen Zeitraum ein Bonus zukommen soll, und die Finanzierung des Bonus verbleiben aber weiter in der Verantwortung der Träger der Einrichtung. Der Bund hätte gar nicht die verfassungsrechtliche Zuständigkeit, dies allgemein zu regeln. Der Bund legt nur über die (finanzausgleichsrechtliche) Sonderregelung des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes fest, für welche Mehraufwendungen der Länder/Träger der Bund diesen Zuschuss refundieren wird.

Wie in der Einleitung der Anfrage schon festgestellt wurde, ist die Auszahlung zum Teil erst Ende des Jahres 2021 erfolgt. Da ein Zweckzuschuss des Bundes an die Länder nur nach einem entsprechenden Antrag des Landes an den Bund gewährt werden kann und für die in den einzelnen Ländern gewährten Bonuszahlungen erst vereinzelte Anträge der Länder vorliegen, ist die Beantwortung der Frage nach der Anzahl der Bezieher:innen zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

**Frage 2: Wie viele Personen haben den steuerfreien Corona-Bonus § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes erhalten? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Berufsgruppen.**

Eingangs darf darauf hingewiesen werden, dass die administrative Abwicklung des Corona-Bonus gemäß § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes (PFG) den Ländern obliegt.

§ 2 Abs. 2b PFG regelt, dass im Falle einer Pandemie den Ländern nach Maßgabe der aus dem Krisenfonds zur Verfügung stehenden Mitteln als Beitrag für die Finanzierung von außerordentlichen Belastungen und der durch den Wegfall von Betreuungsstrukturen notwendigen Maßnahmen, insbesondere für Ersatzbetreuungseinrichtungen, Clearingstellen sowie außerordentliche Zuwendungen an Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal, ein zweckgebundener Zuschuss zur Verfügung gestellt wird.

Der Zweckzuschuss wird somit nicht nur für außerordentliche Zuwendungen an Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal (= Boni) gewährt, sondern wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht – auch für eine Reihe an anderen Maßnahmen. Die Länder haben über den zugewiesenen und von ihnen für diese Maßnahmen verausgabten Zweckzuschuss meinem Ministerium eine Erklärung vorzulegen. Als spätestes Datum ist derzeit der 30. Juni 2022 vereinbart, das sich abhängig von der Entwicklung der COVID-19-Pandemie noch

verändern könnte. Valide Daten – auch zum Corona-Bonus – werden deshalb erst nach diesem Zeitpunkt vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

